



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Biogasrat e. V.
Bundesverband Bioenergie e.V.
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und
Kreislaufwirtschaft e. V.
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
bvse-Fachverband Ersatzbrennstoffe, Altholz und Biogene
Abfälle
Deutscher Bauernverband e.V.
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und
Abfall e. V.
Fachverband Biogas e.V.
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.
Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.
MEW - Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V.
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.
Verband kommunaler Unternehmen
Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V.

DIREKTION IV
Verbrauchssteuer-,
Verkehrssteuerrecht und
Prüfungsdienst
BEARBEITET VON:
Christian Semrau

Dienstort:
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a.d.W.

TEL 0228 303-41073
FAX 0228 303-99104
MAIL DIV.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DIV.gzd@zoll.de-mail.de

Postanschrift:
Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a.d.W.

www.zoll.de

Datum: 24. September 2023

BETREFF

Energiesteuer; § 28 EnergieStG

steuerfreie Verwendung von gasförmigen Biokraft- und Bioheizstoffen
sowie Klär- und Deponiegasen; Änderungen ab 1. Oktober 2023

BEZUG

ANLAGEN

GZ **V 8230 - 01/23 – DIV.A.32.04** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf Änderungen des Anwendungsbereichs von
§ 28 Energiesteuergesetz zum 1. Oktober 2023 hinweisen.

I. Hintergrund

Die 2013 erteilte EU-beihilferechtliche Genehmigung für die Steuerbefreiungen nach
§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Energiesteuergesetzes läuft zum 30. Sep-
tember 2023 aus und kann aufgrund der verschärften Nachhaltigkeitsanforderungen
des EU-Beihilferechtsrahmens nicht verlängert werden. Die Regelungen des § 28

Energiesteuergesetz betreffen nur direkt verwendete bzw. direkt abgegebene und nicht in das Erdgasnetz eingespeiste Gase.

II. Weiterhin bei Verwendung zur Stromerzeugung befreit

Die Steuerbefreiungen sind jedoch weiterhin allgemein nach § 51 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung erlaubt, sofern gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Klär- und Deponiegase zur Erzeugung von Strom in begünstigten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Energiesteuergesetz verwendet bzw. dazu abgegeben werden. Maßgebende Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Energiesteuerrichtlinie. Dies hat zur Folge, dass ein Großteil der Beteiligten in diesem Bereich auch künftig nicht von einer Besteuerung der zur Stromerzeugung eingesetzten Gase betroffen ist. Diese Steuerbefreiungen greifen auch dann, wenn der erzeugte Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Stromsteuergesetz von der Stromsteuer befreit ist, da es sich bei diesen Stromsteuerbefreiungen seit dem 1. Juli 2019 um EU-Beihilfen handelt.

III. Zukünftig beim ausschließlichen Verheizen nicht mehr befreit

Werden gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe hingegen ausschließlich verheizt bzw. zu Heizzwecken abgegeben (ohne dass zugleich Strom erzeugt wird), ist eine Steuerbefreiung - wie bisher schon bei Klär- und Deponiegasen - im Rahmen des § 28 Energiesteuergesetz ab dem 1. Oktober 2023 nicht mehr möglich.

In diesen Fällen ist dem zuständigen Hauptzollamt gegenüber vorher eine Anzeige abzugeben und die Energiesteuer anzumelden (§ 23 Energiesteuergesetz). Die Anzeige ist schriftlich abzugeben. Der Inhalt der Anzeige kann § 50 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung entnommen werden. Wird die Anzeige nicht abgegeben, ist unverzüglich eine Steueranmeldung mit Formular 1101 für gasförmige Kohlenwasserstoffe beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben und die sofort fällige Steuer in Höhe von 5,50 Euro je Megawattstunde unverzüglich zu begleichen. Ansonsten ist die Steueranmeldung grundsätzlich bis zum 15. Tag des auf die Ver-

wendung oder die Abgabe folgenden Monats abzugeben und die Steuer bis zum 10. Tag des darauffolgenden Monats zu begleichen. Abweichend davon muss die im November entstandene Steuer erst bis zum 27. Dezember entrichtet werden. Sollte ein Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 60 Millionen Euro Energiesteuer entrichtet haben, gelten für die im Dezember entstandene Steuer Sonderregelungen, die § 8 Absatz 4 EnergieStG entnommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jakobs

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.